



II-11633 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

GZ. 70 0502/164-Pr.2/93

A-1031 WIEN, DEN...19.11.1993.....
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5245/AB

1993 -11- 23
zu 5367/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 25. 9. 1993 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5367/J betreffend konsumentenpolitisch bedeutsame grundsätzliche Fragen der Umweltpolitik gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Was beabsichtigen Sie tatsächlich zu tun, um die Verantwortlichkeit für die Produktgestaltung und die Entsorgung zurück zu den Produzenten zu verlagern?
2. In welcher Weise kann das für Konsumenten immer kompliziertere umweltpolitische Regelungswerk vereinfacht werden?

ad 1

Umweltzeichen

Es war ein umweltpolitisches Anliegen ersten Ranges, den Verbrauchern die von ihnen verlangten Informationen zu-

- 2 -

gänglich zu machen und sie auf verständliche Art und Weise auf umweltfreundlichere Produkte und Dienstleistungen hinzuweisen. Aus diesem Grund wurde das österreichische Umweltzeichen eingeführt.

Die Auszeichnung eines Produktes oder einer Dienstleistung mit dem Umweltzeichen soll dem kritischen Verbraucher eine ökologische Orientierungshilfe bieten. Das Nachfrageverhalten soll mit Hilfe dieser verlässlichen Kurzinformation dahingehend verändert werden, den umweltfreundlicheren Produkten und Dienstleistungen den Vorzug zu geben.

Das Umweltzeichen dient somit als Information für umweltbewusste Konsumenten, aber auch als Motivation für umweltbewusste Hersteller, da Produkte und Dienstleistungen ausgezeichnet werden, die im Verhältnis zu anderen, dem selben Gebrauchszweck dienenden Produkten die Umwelt deutlich weniger belasten. Zudem soll es helfen, den Mißbrauch der vielen - zum Teil ungerechtfertigten - umweltbezogenen Werbeaussagen einzuschränken.

Das Umweltzeichen wird vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für die Dauer von je einem Jahr vergeben. Die Vergaberichtlinien werden auf Grundlage der Empfehlungen eines ökopartnerschaftlich besetzten Beirates erstellt und vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie genehmigt und veröffentlicht. Diese Vergaberichtlinien sehen eine gesamtheitliche Beurteilung vor, die sowohl die Umweltauswirkungen des Produktes bzw. der Dienstleistung bei Herstellung, Gebrauch und Entsorgung, als auch Qualität und Gebrauchstauglichkeit umfaßt.

Die ersten Richtlinien wurden am 26. April 1991 genehmigt. Seitdem wurden 16 Vergaberichtlinien ausgearbeitet, 4 weitere werden voraussichtlich bis Ende dieses Jahres fertiggestellt sein.

- 3 -

Zur Zeit sind 17 Produkte mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet, mehrere Beantragungs- bzw. Prüfungsverfahren werden derzeit durchgeführt.

Eco-Design

Im Bereich der Produktgestaltung wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine nationale Initiative "Eco-Design" (ökologische Produktgestaltung) realisiert.

Diese Initiative, die auch im Rahmen der europäischen Forschungsinitiative EUREKA international koordiniert ist, hat zum Ziel, ökologische Kriterien in die Produktentwicklung bzw. das Produktdesign einfließen zu lassen. In diesem Zusammenhang wurde heuer erstmals ein Produktwettbewerb Eco-Design durchgeführt, um die ökologische Produktentwicklung zu stimulieren und entsprechendes Bewußtsein bei Unternehmen und Designern zu schaffen. Weiters wird derzeit ein Handbuch Eco-Design entwickelt, das Designern und in der Produktentwicklung Tätigen als Hilfestellung zur Berücksichtigung ökologischer Kriterien im gesamten Prozeß der Neu- oder Weiterentwicklung von Produkten dienen soll.

Nationaler Umweltplan

Weiters darf ich Sie davon informieren, daß im Rahmen der Erstellung des Nationalen Umweltplans ein eigener Arbeitskreis "Konsumenten und Verbraucher" eingerichtet wurde, dessen Aufgabe es ist, langfristig orientierte Zielsetzungen und Maßnahmen in der umweltrelevanten Konsumentenpolitik zu entwickeln. Ein erster Zwischenbericht dieses Arbeitskreises wird Ende des heurigen Jahres vorliegen.

- 4 -

Chemie

Im Bereich des Chemikalienrechts hat bisher keine Verlagerung der Verantwortlichkeit für die Produktgestaltung von den Produzenten zu den Konsumenten stattgefunden.

So schreibt beispielsweise der § 16 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes (ChemG), BGBl. Nr. 326/1987, den Herstellern und Importeuren von Chemikalien (Stoffe und Zubereitungen) und Fertigwaren, die dem Chemikaliengesetz unterliegen, ausdrücklich vor, sich auch nach dem Inverkehrsetzen dieser Produkte über alle Tatsachen und Umstände zu informieren, die auf eine schädliche Wirkung hinweisen. Nach weiteren einschlägigen Vorschriften des Chemikaliengesetzes haben diese Verantwortlichen die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (etwa die richtige Einstufung des jeweiligen Produktes vorzunehmen, die Produkte richtig zu verpacken, zu kennzeichnen und den Konsumenten alle notwendigen Informationen über den Umgang mit diesen Erzeugnissen zu übermitteln - etwa in der Gebrauchsanweisung oder im Sicherheitsdatenblatt).

Durch die Werbebeschränkung des § 21 ChemG ist auch dafür Vorsorge getroffen worden, daß die Konsumenten durch die Werbung für Chemikalien nicht zu falschen Vorstellungen über deren Gefährlichkeit oder zu deren unsachgemäßer Verwendung verleitet werden.

In Zusammenhang mit der gegebenen Fragestellung muß auch darauf verwiesen werden, daß am Beginn der laufenden Gesetzgebungsperiode der Zuständigkeitsbereich "Konsumentenschutz" innerhalb der Bundesregierung vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zum Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übertragen worden ist. Damit ist der Handlungsspielraum des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie im Bereich des Konsumentenschutzes stark eingeschränkt worden. Ihre Frage 1 sollte daher auch an den Bundesmini-

- 5 -

ster für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gerichtet werden, der ja - nach der Bundesverfassung, insbesondere gemäß der Staatszielbestimmung des Bundesverfassungsgesetzes vom 27.11.1984 über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984, seine Vollzugstätigkeit - wie übrigens die ganze Bundesregierung und die Landesregierungen - auch an den Zielen des Umweltschutzes zu orientieren hat.

Abfallwirtschaft

Im Bereich der Abfallwirtschaft erfolgt die Umsetzung des Prinzips der Produktverantwortlichkeit von Herstellern und Importeuren mittels Verordnungen auf Basis des Abfallwirtschaftsgesetzes 1990.

Als aktuelles Beispiel soll hier die Verpackungsverordnung angeführt werden. Durch diese neue Verpflichtung sind Hersteller und Vertreiber verpflichtet, die von ihnen in Verkehr gesetzten Verpackungen unentgeltlich zurückzunehmen und wiederzuverwenden oder zu verwerten. Damit erfolgt die Verlagerung der Entsorgungsverantwortung von den Kommunen zum Hersteller oder Importeur.

So wird neben der Kostenwahrheit für Produkte auch dem Verursacherprinzip Rechnung getragen, sodaß es zu einer finanziellen Entlastung der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften kommt.

Folgende schon in Kraft befindliche Verordnungen schreiben Produktrücknahmen vor:

- die Kühlgeräteverordnung, BGBl. Nr. 408/1992
- die Lampenverordnung, BGBl. Nr. 144/1992
- die Batterienverordnung, BGBl. Nr. 514/1990 und 3/1991

- 6 -

Eine Ausweitung der Produkte, für die eine Rücknahmeverpflichtung gelten soll, ist für den Großteil der Elektro- und Elektronikgeräte vorgesehen.

Als weitere Beispiele seien folgende Bereiche genannt:

- Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien, BGBl. Nr. 259/1991
- Verpflichtung zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten gem. § 9 AWG
- in Kooperation mit den betroffenen Wirtschaftszeigen werden umfassende Branchenkonzepte erstellt

ad 2

Die Information der Bevölkerung kann sich nicht nur auf die Veröffentlichung der gesetzlichen Bestimmungen im Bundesgesetzblatt stützen, sondern muß auch über eine breite Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Medienaufklärung, Schule, Informationsbroschüren, Informationsveranstaltungen) erfolgen.

Weiters ist es notwendig, das Kooperationsprinzip (die Mitarbeit und Zusammenarbeit aller Betroffenen, das Zusammenwirken aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte im Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß) weiter zu forcieren.

Erschwerend für die Schaffung einfacher Umweltschutzregelungen ist die uneinheitliche Kompetenzlage im Bereich des Umweltschutzes.

Folgende Maßnahmen zur Vereinfachung des Umweltrechtes wären vorstellbar:

1. Schaffung einer einheitlichen Kompetenz für die Gesetzgebung und Vollziehung in Umweltschutzangelegenheiten;

- 7 -

2. Zusammenführung der verschiedenen anlagenbezogenen Gesetze (etwa Gewerbeordnung 1973, Berggesetz 1975, Rohrleitungsgesetz, Wasserrechtsgesetz 1979, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) zu einem einzigen anlagenbezogenen Umweltschutzgesetz (siehe EntschlieÙung 121-NR/XVIII.GP vom 24. September 1993).
3. Erweiterung des Chemikaliengesetzes zu einem umfassenden stoff- bzw. produktbezogenen Umweltschutzgesetz, in das die übrigen stoffbezogenen Gesetze entweder einbezogen werden (Waschmittelgesetz) oder zu dem sie nur noch spezifische Sonderregelungen hinzufügen sollen (Pflanzenschutzmittelgesetz, Lebensmittelgesetz, Arzneimittelgesetz);
4. Kodifizierung des Umweltrechtes;
5. Straffung der Vollziehung durch eine einfachere Behördenorganisation und Verzicht auf Sonder(verfahrens)regelungen zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.

Maria G. K. K.

- 4/100

BEILAGE

Gabriele Rother
Jörgerstraße 50 /20
1170 Wien

Wien, 16. 9. 1993

Herrn Abg.z.NR
DI Dr. Peter Keppelmüller
SPÖ-Parlament
1010 Wien

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Heute wende ich mich an sie, da ich der Ansicht bin, daß sie für mein Unverständnis in folgender Situation die richtige Ansprechpartnerin sind.

Vor einiger Zeit gab meine manuelle Schreibmaschine ihre Tätigkeit für immer auf und ich sah mich veranlaßt, mich nach einer geeigneten, passenden neuen Maschine umzusehen. Dem Fortschritt der Technik und des leichteren Schreibens entsprechend, entschloß ich mich daher, eine elektrische Schreibmaschine zu kaufen. Anfangs überwog meine Freude an dem neuen Schreibhilfsmittel, aber unterdessen bin ich doch langsam ärgerlich - und zwar aus folgendem Grund: Kaum fünf bis sechs Briefe kann ich schreiben, und bums, ist das Farbband leer. Das heißt, laufend neues Zubehör zu kaufen und dann ...

WOHIN MIT DEM ALTEN MATERIAL ??????

zum normalen Müll - soll es nicht
zum Batteriemüll - geht nicht
einfach in die Büsche - gehört sich nicht

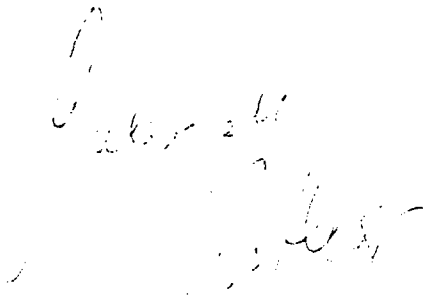
ALSO WOHIN ??????

Ich finde, wenn man schon Technik zur allgemeinen Benutzung herstellt, dann sollte man es auch so konzipieren, daß nicht dauernd mehr Unrat entsteht. Bei meiner alten Schreibmaschine spulte sich das Farbband vielemale von rechts nach links und umgekehrt, und dann konnte man das gesamte Band auch noch umdrehen. somit hatte man lange Freude an der Schreibhilfe.

Ich persönlich denke mir halt, daß dieses ewige Austauschen müssen sicher nicht gut für unsere belastete Umwelt ist. Es gibt noch viele Dinge, wo ich der Ansicht bin, daß was geändert werden könnte, aber die alltäglichen Problemchen fallen halt direkt ins Auge und regen daher auch auf. Ich bin ja nicht alleine in der Situation, Farbbänder an Schreibmaschinen auswechseln zu müssen, aber vielleicht mache ich mir als einzige bei Ihnen über meine Gedanken dazu Luft. Ob es da mal was zu ändern gäbe ?

Persönlich bin ich der Ansicht, daß bei den täglichen Dingen eine Dringlichkeit der Überlegungen besteht, und nicht großartige Überlegungen anzustellen sind, wie und inwieweit man z. B. Autofahrer oder Raucher mit dem "Erziehungsknüppel" schröpft und verärgert.
Auf eine Antwort von Ihnen warte und freue ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'J. K. ...', is written over the typed text. The signature is somewhat cursive and partially overlaps the words 'Erziehungsknüppel' and 'schröpft'.